

Sportfonds KANTON LUZERN SWISSLOS

**Richtlinien zur Ausrichtung von
Beiträgen aus dem Sportfonds des
Kantons Luzern**

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Grundsätze	3
3	Beiträge aus dem Sportfonds	4
3.1	Betriebsbeiträge für Sportorganisationen	4
3.2	Sportveranstaltungen und -anlässe	6
3.3	Vereins- und Verbandsjubiläen	7
3.4	Sportinfrastruktur	8
3.5	Ungebundener Sport	10
3.6	Sportvereinsentwicklung – innovative Projekte	11
3.7	Nachwuchsförderung und Leistungssport	12
3.7.1	Athletinnen- und Athletenförderung	12
3.7.1.1	Talentförderung	12
3.7.1.2	Übergang Talent-Elite	13
3.7.1.3	Olympiateam	14
3.7.2	Semiprofessioneller Nachwuchs- und Spitzensport in Mannschaftssportarten	15
3.7.3	Erfolgsbeiträge	16
3.7.4	Luzerner Sportpreise	16
3.7.5	Unterstützung für die Professionalisierung der Nachwuchsförderung	16
3.7.5.1	Anschubfinanzierung für neue Regionale Leistungszentren	16
3.7.5.2	Unterstützung der Nachwuchsförderung-Trägerschaften	17
3.8	Inklusion	17
3.9	Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS)	18
3.10	1418coach	18
3.11	Freiwilliger Schulsport/Schulsportanlässe	19
4	Einreichung und Behandlung der Gesuche	20
5	Verwendung von Logo/Inseraten/Banden	22
6	Schlussbestimmungen	22
Anhang: Berechnungsgrundlagen		23
	Anhang 1: Betriebsbeiträge für Sportorganisationen	23
	Anhang 2: Sportveranstaltungen und -anlässe	27
	Anhang 3: Vereins- und Verbandsjubiläen	28
	Anhang 4: Sportinfrastruktur	29
	Anhang 5: Ungebundener Sport/Sportvereinsentwicklung – innovative Projekte	30
	Anhang 6: Talentförderung	31
	Anhang 7: Übergang Talent-Elite	32
	Anhang 8: Olympiateam Kanton Luzern	33
	Anhang 9: Semiprofessioneller Nachwuchs- und Spitzensport in Mannschafts- sportarten	34

Anhang 10: Erfolgsbeiträge	35
Anhang 11: Anschubfinanzierung für neue Regionale Leistungszentren	37
Anhang 12: Unterstützung Nachwuchsförderung-Trägerschaften.....	38
Anhang 13: Inklusion.....	39
Anhang 14: Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS)	40
Anhang 15: 1418coach	41
Anhang 16: Freiwilliger Schulsport/Schulsportanlässe.....	42

1 Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR [101](#))

Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 (SR [935.51](#))

Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS) vom 7. November 2018 (SR [935.511](#))

Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK) vom 20. Mai 2019 (SRL Nr. [992a](#))

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 20. Mai 2019 (SRL Nr. [992](#))

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS) vom 2. Dezember 2019 (SRL [991](#))

Verordnung über die Verwendung der Lotteriegelder (Lotteriegelderverordnung) vom 28. November 2006 (SRL [994](#))

Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) vom 9. Dezember 2013 (SRL Nr. [804a](#))

Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonale Sportförderungsverordnung) vom 3. Juni 2014 (SRL Nr. [804b](#))

2 Grundsätze

Der Kanton Luzern verwendet die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (vgl. Art. 106 Abs. 6 der BV; SR [101](#)).

Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen (vgl. Art. 125 Abs. 3 der VGS; SR [935.51](#)). Die Verwendung der Reingewinne für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, ist zulässig, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet (vgl. § 5 Abs. 3 des EGBGS; SRL Nr. [991](#)).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Sportfonds. Die Gewährung von Beiträgen kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden (vgl. § 18 Abs. 1 des kantonalen Sportförderungsgesetzes; SRL Nr. [804a](#)).

3 Beiträge aus dem Sportfonds

Der Kanton Luzern leistet in folgenden Bereichen Beiträge aus dem Sportfonds.

Detaillierte Informationen zu den jeweiligen Berechnungsgrundlagen sind im Anhang ersichtlich.

3.1 Betriebsbeiträge für Sportorganisationen

Betriebsbeiträge aus dem Sportfonds können ausschliesslich Sportorganisationen mit Sitz im Kanton Luzern gewährt werden.

Voraussetzungen für eine Unterstützung sind:

- Ethik-Statut und Ethik-Charta von Swiss Olympic sind in den Statuten verankert.
- Ist die Sportorganisation keinem Verband angeschlossen, welcher Mitglied bei Swiss Olympic ist, so muss die Sportorganisation eine Nachwuchsabteilung führen (regelmässige Trainingsangebote für Kinder und Jugendliche).
- Die Sportorganisation darf nicht gewinnorientiert sein.

Die Betriebsbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundbeitrag,
- Beitrag pro Mitglied, das dem jeweiligen Verband gemeldet ist (Passiv- und Ehrenmitglieder zählen nicht dazu). Bei Einzelsportarten werden für Mitglieder, die zwei- oder mehrmals pro Woche trainieren, höhere Beiträge ausgerichtet.
- Für Mannschaftssportarten werden zusätzlich Mannschaftsbeiträge ausgerichtet, sofern sie an Verbandsmeisterschaften teilnehmen.
- Subventionen für Fremdmieten von Sportanlagen (ausserhalb der Standortgemeinde),
- Subventionen für Materialanschaffungen,
- Subventionen für Aus- und Weiterbildungen für Funktionärinnen und Funktionäre, Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,
- Subventionen für Sportanlagenunterhalt (sofern der Verein Eigentümer der Sportanlage ist).

Sportorganisationen, welche im Besitz des Qualitätslabels der IG Sport Luzern sind, erhalten auf den errechneten Gesamtbeitrag zusätzlich 10%.

Für die regionalen Sportverbände gelten seit dem 1. Januar 2019 die gemeinsamen Berechnungen der Zentralschweizer Kantone, welche alle zwei Jahre erneuert werden.

Für die kantonalen Sportverbände gilt seit dem 1. Januar 2025 das neue Berechnungssystem. Die Beiträge werden alle zwei Jahre neu berechnet und festgelegt.

Keine Beträge werden ausgerichtet für:

- Militär- und Polizeikurse,
- Kurse, die keinen sportlichen Charakter haben,
- die Sanierung von Verbands- und Vereinskassen,
- Aktivitäten, die eine unzumutbare Belastung für Bevölkerung und Umwelt verursachen,
- Tätigkeiten mit grossen gesundheitlichen Risiken,
- Geldentschädigungen sowie Löhne, welche auf einer festen Anstellung basieren,
- Versicherungsprämien,
- Stiftungen.

Gesuche müssen **bis zum 15. November** des jeweiligen Jahres im [Sportfonds-Portal](#) ein- und freigegeben werden.

Das Gesuch ist jeweils für das vergangene Vereins- bzw. Geschäftsjahr einzureichen.

Verspätet eingereichte Gesuche (Eingabe vom 15. November bis 31. Dezember):

- 1. Verstoss: Gesuch wird angenommen. Die Sportorganisation wird jedoch schriftlich verwarnet und darauf hingewiesen, dass beim nächsten Verstoss innerhalb der folgenden fünf Jahre Abzüge vorgenommen werden.
- 2. Verstoss: Gesuch wird angenommen. Der errechnete Betriebsbeitrag wird um 50% gekürzt.
- 3. Verstoss: Gesuch wird nicht mehr angenommen.

Wurde die Einreichung des jährlichen Gesuchs versäumt, so kann maximal ein Vereins- beziehungsweise Geschäftsjahr zurück ein Gesuch eingereicht werden. Beispiel: Die Sportorganisation bemerkt im Jahr 2024, dass das Gesuch des Jahres 2023 nicht eingereicht wurde, so kann das Gesuch noch eingereicht und angenommen werden. Wurde jedoch das Gesuch des Jahres 2022 nicht eingereicht, so ist eine nachträgliche Gesuchseinreichung nicht mehr möglich. Es gelten dieselben Grundsätze wie bei einer verspäteten Gesuchseingabe.

Für das Schiesswesen ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig (Schiesssport, Wehrsport, Armbrustschützen etc.).

3.2 Sportveranstaltungen und -anlässe

Sportveranstaltungen und -anlässe, welche im Kanton Luzern stattfinden, können mit einem Organisationsbeitrag finanziell unterstützt werden. Beitragsberechtigt sind sowohl Vereine, Verbände, Interessengesellschaften oder juristische Personen. Juristische Personen haben gemäss Statuten gemeinnützigen Charakter durch entsprechende Bestimmungen in den Statuten nachzuweisen.

Die Statuten der Organisationen müssen entsprechend formuliert sein:

- die Gemeinnützigkeit geht bereits aus dem Zweckartikel der Statuten hervor,
- keine Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen etc.,
- wird ein Gewinn erzielt, so ist dieser in die Sportveranstaltung oder in den Sportanlass zu reinvestieren.
- bei Auflösung/Liquidation der Organisation muss das verbleibende Vermögen einer anderen gemeinnützigen Organisation übertragen werden (vorzugsweise an eine Organisation mit ähnlicher Nutzung im Sinne des statutarischen Zwecks der Organisation).

Das Gesuch für eine Sportveranstaltung beziehungsweise für einen Sportanlass muss **spätestens eine Woche vor** dem Anlass im [Sportfonds-Portal](#) eingereicht werden. Handelt es sich um einen einmaligen Anlass, so dürfen die entsprechenden Unterlagen per Mail an swisslos.sport@lu.ch gesendet werden. Die Unterlagen müssen **spätestens eine Woche vor** der Sportveranstaltung beziehungsweise dem Sportanlass eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen beziehungsweise hochzuladen:

- detailliertes Budget,
- bei wiederkehrenden Sportveranstaltungen und -anlässen: Abrechnung aus dem Vorjahr,
- Ausschreibung/Beschreibung des Anlasses.

Erfolgt die Gesucheingabe schriftlich per Mail, werden zusätzlich folgende Angaben benötigt:

- Anlassdatum,
- Anlassdauer,
- Anzahl geplante Teilnehmende,
- Bankverbindung.

Keine Beträge werden ausgerichtet für:

- Sportveranstaltungen und -anlässe, die von touristischen Vereinen organisiert werden und deren Hauptzweck die Förderung des Fremdenverkehrs ist,
- reine Vereinsnähe (z.B. internes Clubturnier),
- Sport- und Jugendlager (Trainingslager, Pfadi-Sommerlager etc.),
- Anlässe, an denen die Teilnehmenden nicht selbst Sport treiben,
- den regulären Meisterschaftsbetrieb und Disziplinen Cups etc.,
- Sportveranstaltungen und -anlässe, die in anderen Kantonen stattfinden,
- von Motorantrieben abhängige Sportarten, mit Ausnahme des Segelfliegens,
- Extrem- und Risikosportarten,

- E-Sport,
- Denksportarten, mit Ausnahme von Schach,
- Tiersportarten, bei welchen primär das Tier im Fokus steht,
- Sportveranstaltungen und -anlässe, die bereits stattgefunden haben,
- Teilnahmen an Sportveranstaltungen, die im Ausland stattfinden.

Für die Berechnung der Beitragshöhe werden die Reichweite, die Anzahl Teilnehmende, das Budget sowie die Veranstaltungskategorie berücksichtigt.

Für einmalig stattfindende Sportveranstaltungen und -anlässe muss nach Abschluss der Veranstaltung eine Abrechnung per Mail an swisslos.sport@lu.ch eingereicht werden. Bei wiederkehrenden Sportveranstaltungen und -anlässen wird die letztjährige Abrechnung mit dem aktuellen Budget verglichen und bei grossen Abweichungen zur Festsetzung eines möglichen Beitrages herbeigezogen.

3.3 Vereins- und Verbandsjubiläen

Feiert ein Sportverein oder -verband sein mindestens 50-jähriges Bestehen und ist ein offizieller Festakt für das Jubiläum geplant (z.B. Spezial-GV, Vereinsfest etc.), so bietet der Kanton Luzern die Möglichkeit für finanzielle Unterstützung. Das entsprechende Gesuch muss **spätestens eine Woche vor** dem Anlass im [Sportfonds-Portal](#) eingereicht werden. Handelt es sich um ein Jubiläum eines Vereines oder Verbandes, welcher keinen Zugriff auf das Sportfonds-Portal hat, so dürfen die entsprechenden Unterlagen per Mail an swisslos.sport@lu.ch gesendet werden. Die Unterlagen müssen **spätestens eine Woche vor** der Jubiläumsveranstaltung eingereicht werden.

Voraussetzungen für eine Unterstützung sind:

- Der Sportverein beziehungsweise -verband ist im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR [210](#)) organisiert.
- Er kümmert sich um das Gemeinwohl oder die Kinder- und Jugendförderung, erbringt öffentliche Angebote und Dienstleistungen und seine Vereinsmitgliedschaft steht allen offen.
- Der Vereinssitz muss seit der Gründung immer im Kanton Luzern gewesen sein.
- Es wird am Jubiläumsanlass ein offizieller Festakt begangen.

3.4 Sportinfrastruktur

Beiträge an Sportanlagen und Nebengebäude werden nur ausgerichtet, wenn sie den Grundsätzen des kantonalen Sportanlagenkonzepts ([KASAK](#)) entsprechen.

Die Gesuchstellung für Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie für Sanierungen von Sportanlagen und deren Nebengebäuden hat bereits in der Planungsphase zu erfolgen.

Gemäss § 19 der Lotteriegeldverordnung (SLR Nr. [994](#)) werden Beiträge für Bauten und Anlagen in der Regel gestützt auf den Kostenvoranschlag, der als Kostendach gilt, zugesichert. Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesichert, dass alle notwendigen Bewilligungen und Zustimmungen des eidgenössischen, des kantonalen und des kommunalen Rechts eingeholt und erteilt werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Sportförderung die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Der Beitrag wird gestützt auf die Bauabrechnung und nach allfälligen weiteren Abklärungen durch das Gesundheits- und Sozialdepartement definitiv festgelegt.

Gesuchsprozess



Kontaktaufnahme der Trägerschaft mit der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE). Zeitpunkt: sobald Projektidee vorhanden ist. Ziel: Informationsaustausch über das Projekt.

Fachberatung Sportanlagenbau durch DIGE.

Eingabe des Beitragsgesuchs mit Unterlagen gemäss Vorgaben der DIGE.

Beurteilung des Beitragsgesuchs durch die DIGE, nötigenfalls Nachforderung von Informationen und Unterlagen.

Empfehlung der DIGE an das entsprechende Gremium.



Bedingte Zusage eines Beitrags durch das entsprechende Gremium falls die Voraussetzungen erfüllt sind.

Einreichung der Schlussabrechnung durch Trägerschaft, spätestens 12 Monate nach Beendigung der Bauarbeiten.

Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch die DIGE. Anschliessend Empfehlung der DIGE an das entsprechende Gremium.

Nach erfolgter Zusage des entsprechenden Gremiums wird die Auszahlung des errechneten Beitrages vorgenommen.

Wird die Sportanlage von einer Gemeinde erstellt beziehungsweise saniert, so ist die Gemeinde verpflichtet, bei Grossprojekten (Bausumme > 800'000 Franken) ein Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK) zu erstellen und eine Fachberatung Sportanlagen in Anspruch zu nehmen. Der Kanton Luzern beteiligt sich an den Kosten für ein GESAK und für eine Fachberatung.

Übergangsfrist GESAK: ab dem Jahr 2026 ist eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde, dass die Erstellung eines GESAKS in Angriff genommen wird, Voraussetzung für einen Beitrag aus dem Sportfonds.

Gemeinden, welche eine Sportanlage für den Vereins- und Schulsport errichten und diese ihren Vereinen in den kommenden 10 Jahren kostenlos zur Verfügung stellen, erhalten einen höheren Beitrag. Kostenlos bedeutet, dass die Sportinfrastruktur für gemeindeeigene Vereine für den Trainingsbetrieb an 7 Tagen die Woche, 24 Stunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss. Hauswarts- und Unterhaltskosten dürfen ebenfalls nicht verrechnet werden.

Vereinen, welche eine Anlage erstellen beziehungsweise sanieren, wird ebenfalls empfohlen, eine Fachberatung Sportanlagen in Anspruch zu nehmen.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- die Subventionierung von Anlagen oder Teilen davon, zu deren Erstellung die öffentliche Hand verpflichtet ist (vgl. § 5 des EGBGS; SRL Nr. [991](#)),
- Anlagen oder Anlageteile, die nicht unmittelbar sportlichen, sondern insbesondere kommerziellen Zwecken dienen,
- die Schuldentilgung,
- den Landerwerb,
- Zuschauereinrichtungen, Parkplätze, Zufahrtswege, Strassen etc.,
- Sportanlagen von Firmensportvereinen, die nicht der Allgemeinheit zugänglich sind,
- Sportanlagen von Vereinen und/oder Organisationen, die von den Mitgliedern eine einmalige oder jährliche Gebühr oder die Zeichnung von Anteilscheinen von mehr als 1'500 Franken verlangen,
- Sportanlagen, wenn mit der Realisierung des Bauvorhabens bereits vor der Bewilligung des entsprechenden Entscheidungsgremiums begonnen wurde,
- Projekte, die bereits von anderen Dienststellen des Kantons Luzern unterstützt wurden.

Dem Beitragsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Informationen zur Trägerschaft, sofern diese noch nicht bei der Sportförderung erfasst sind,
- b. Informationen über das Bauprojekt,
 - Projektbeschreibung, Grobkonzept, Pläne Vorprojekt und/oder Projektskizzen,
 - Kostenvoranschlag für Projekte unter 50'000 Franken Investitionsvolumen,
 - detaillierter Kostenvoranschlag (BKP) für Projekte über 50'000 Franken Investitionsvolumen,
 - Finanzierungsplan,
 - Grob-Zeitplan,
 - Stellungnahme der Standortgemeinde, eventuell Baubewilligung,
 - Einzahlungsschein.
- c. Informationen über den Betrieb und dessen Finanzierung,
 - Grob-Betriebskonzept,
 - Finanzierungskonzept (Betrieb),
 - Nutzerinnen und Nutzer (qualitativ und quantitativ),
 - Baurechtsvertrag oder Nutzungsvereinbarung.

Bei positiver Beurteilung des Gesuches erhalten die Gesuchstellenden eine schriftliche Beitragszusicherung. Nach Erhalt des Zusicherungsschreibens sind die Gesuchstellenden verpflichtet, jährlich per 31. Dezember einen schriftlichen Bericht an swisslos.sport@lu.ch einzureichen. In diesem Bericht müssen der Baufortschritt sowie die bisher aufgelaufenen Kosten aufgeführt sein.

Bei Projektabbruch ist die Sportförderung umgehend schriftlich zu informieren.

Abrechnung

Innert zwölf Monaten nach der Bauvollendung muss eine detaillierte Bauabrechnung per Mail an swisslos.sport@lu.ch eingereicht werden. Ansonsten verfällt die Beitragszusicherung.

Die Eigenleistungen können berücksichtigt werden. Hierzu muss eine Liste beigelegt werden, auf welcher ersichtlich ist, welche Personen an welchen Daten und wie viele Stunden gearbeitet haben.

Der effektive Subventionsbeitrag wird erst nach dem Einreichen der Abrechnungsunterlagen ausbezahlt.

3.5 Ungebundener Sport

Projekte zur Förderung des ungebundenen Sports können finanziell unterstützt werden (Anschubfinanzierung). Unter ungebundenem Sport ist eine Form der sportlichen Betätigung zu verstehen, die nicht durch Vereinsstrukturen oder regelmässige Mitgliedschaften organisiert ist. Es handelt sich dabei um die Ausübung von Sportaktivitäten unabhängig von traditionellen Sportvereinen oder Institutionen.

Für die Ausrichtung eines Beitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Projekt findet im Kanton Luzern statt oder kommt der Luzerner Bevölkerung zugute.
- Das Projekt verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, das heisst, es ist nicht gewinnorientiert, dient der Allgemeinheit oder einer bestimmten Personengruppe und schafft damit einen Mehrwert für den ungebundenen Sport. Allfällige Gewinne werden wieder in das Projekt reinvestiert.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Bemühungen zur Erschliessung weiterer Beiträge Dritter (politische Gemeinden, Private und andere) unternommen.
- Die Gesuchseingabe muss vor Projektstart über das Online-Formular erfolgen.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- Projekte, die bereits von anderen Dienststellen des Kantons Luzern unterstützt wurden,
- Projekte für gewinnorientierte und kommerzielle Zwecke,
- die direkte Unterstützung von Privatpersonen.

Ein Monat nach Abschluss des Projektes sind ein Schlussbericht und die Projektabrechnung per Mail an swisslos.sport@lu.ch einzureichen.

3.6 Sportvereinsentwicklung – innovative Projekte

Innovative Projekte, die zur Entwicklung eines Sportvereins beitragen oder über den alltäglichen Vereinsalltag hinausgehen, können finanziell unterstützt werden (Anschubfinanzierung).

Für die Ausrichtung eines Beitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Projekt findet im Kanton Luzern statt oder kommt der Luzerner Bevölkerung zugute.
- Das Projekt verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, das heisst, es ist nicht gewinnorientiert, dient der Allgemeinheit oder einer bestimmten Personengruppe und schafft damit einen Mehrwert für die Sportvereinsentwicklung. Allfällige Gewinne werden wieder in das Projekt reinvestiert.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Bemühungen zur Erschliessung weiterer Beiträge Dritter (politische Gemeinden, Private und andere) unternommen.
- Die Gesuchseingabe muss vor Projektstart über das Online-Formular erfolgen.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- Projekte, die bereits von anderen Dienststellen des Kantons Luzern unterstützt wurden,
- Projekte für gewinnorientierte und kommerzielle Zwecke,
- die direkte Unterstützung von Privatpersonen.

Ein Monat nach Abschluss des Projektes sind ein Schlussbericht und die Projektabrechnung per Mail an swisslos.sport@lu.ch einzureichen.

3.7 Nachwuchsförderung und Leistungssport

Der Nachwuchs- und der Leistungssport werden im Kanton Luzern mit finanziellen Beiträgen unterstützt.

3.7.1 Athletinnen- und Athletenförderung

3.7.1.1 Talentförderung

FTEM: Talent

Nachwuchsathletinnen und -athleten mit Potential für eine nationale oder internationale Karriere können finanziell unterstützt werden. Bei der Berechnung der Beitragshöhe werden die sportlichen Qualifikationen sowie das persönliche Umfeld und die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten oder bei Athletinnen und Athleten über 18 Jahre die eigenen finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt, falls sie nicht mehr bei den Erziehungsberechtigten wohnhaft sind.

Für die Ausrichtung eines Beitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Athletin/der Athlet befindet sich in der FTEM-Phase T1, T2, T3 oder T4.
- Sie/er besitzt mind. eine gültige Swiss Olympic Talent Card «regional».
- Sie/er gehört einem Nachwuchsfördergefäss eines professionell geführten Vereins beziehungsweise Verbands an.
- Es besteht eine schriftliche Empfehlung der nachwuchsverantwortlichen Person des Sportverbandes / Leistungssportvereins, dass die Athletin/der Athlet über das Potential für eine nationale oder internationale Karriere verfügt.
- Die Sportart ist per se kostenintensiv in Bezug auf Material, Reisekosten für Wettkämpfe oder Trainingslager, Personalkosten der Nachwuchstrainerinnen und -trainer, Kosten für ÖV, Lizenzen etc.

Athletinnen und Athleten mit einer lokalen Swiss Olympic Talent Card werden nicht unterstützt. Anhand der Gesamtbildanalyse ist es möglich, dass keine Beiträge gesprochen werden.

Gesuche müssen pro Kalenderjahr (nicht pro Saison) und über das Online-Formular bis am 28. Februar eingereicht werden.

3.7.1.2 Übergang Talent-Elite

FTEM: Elite

Befinden sich Athletinnen und Athleten im Übergang von Talent zu Elite, haben den Sprung an die nationale Spitze jedoch noch nicht geschafft, können sie auf Gesuch hin finanziell unterstützt werden.

Folgende Kriterien und Unterlagen sind zu erfüllen und einzureichen:

- Die Athletin/der Athlet befindet sich in der FTEM-Phase E1 oder E2 (oder besitzt mind. eine gültige Swiss Olympic Card Elite, wenn keine FTEM-Phase erwähnt).
- Es besteht eine schriftliche Empfehlung der leistungssportverantwortlichen Person des Nationalverbandes, dass realistische Chancen für den Sprung an die nationale Spitze in der Elitekategorie der Sportart bestehen und das Potential für internationale Einsätze vorhanden ist (EM, WM, Weltcup, Europacup etc.).
- Das Budget für die laufende beziehungsweise folgende Saison.
- Eine Aufstellung der bisherigen Erfolge.

Die Höchstdauer der Förderung beträgt max. vier Jahre ab dem ersten Eintritt in den Elite-Bereich bzw. nach Erhalt der ersten Swiss Olympic Card Elite.

Gesuche dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeit der Swiss Olympic Card über das Online-Formular eingereicht werden.

3.7.1.3 Olympiateam

FTEM: Elite-Mastery

Luzerner Topsportlerinnen und -sportler profitieren von der finanziellen Unterstützung des Kantons Luzern, damit sie international erfolgreich sein können. Es werden Athletinnen und Athleten unterstützt, die auf dem Weg zur internationalen Klasse oder sogar bereits Weltklasse sind, mit dem Hauptziel, an Olympischen Spielen/Paralympics/Deaflympics teilnehmen zu können. Grundlage für die Selektionen ist die Zusammenarbeit des Kantons Luzern, vertreten durch die Sportförderung, mit Swiss Olympic/Sporthilfe, der Spitzensportförderung der Armee und den nationalen Sportverbänden.

Zur Aufnahme ins Olympiateam müssen folgende Kriterien erfüllt bzw. geprüft werden:

- Die Athletin/der Athlet befindet sich in der FTEM-Phase E1, E2 oder M und ist in Besitz einer Swiss Olympic Card Bronze, Silber oder Gold.
- Sie/er wird von der Stiftung Schweizer Sporthilfe finanziell unterstützt.
- Es besteht eine schriftliche Empfehlung der leistungssportverantwortlichen Person des Nationalverbandes, welche das Potential für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Paralympics oder Deaflympics ausweist, und dass realistische Chancen bestehen, an Welt- und Europameisterschaften Top 6 Ränge zu erreichen.
- Sie/er hat ihren/seinen zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren im Kanton Luzern oder einen engen Bezug zum Kanton Luzern, indem sie/er mindestens bis zu ihrem/seinem 18. Altersjahr im Kanton Luzern aufgewachsen ist.
- Das Budget für den Olympiazzyklus und 4-Jahresplanung.

Besondere Regelungen:

- Die Athletin/der Athlet ist sich ihrer/seiner Rolle als Botschafter/in des Luzerner Sports und ihrer/seiner Vorbildfunktion für die Jugend des Kantons Luzern bewusst und verhält sich auf dem Sportplatz wie auch im privaten Umfeld einwandfrei und vorbildlich.
- Sportarten von nationaler Bedeutung können mit einer Ausnahmeregelung in das Programm aufgenommen werden.
- Eine Kampagne dauert vier Jahre. Der Beginn einer Kampagne ist im Januar vier Jahre vor den Sommer- bzw. im Juli vier Jahre vor den Winterspielen/Paralympics/Deaflympics.
- Der Ein-/Austritt während einer Kampagne ist möglich (z.B. bei starker Leistungsauffälligkeit).
- Zwingt eine Verletzung die Athletin/den Athleten zum Abbruch des Projekts, dann wird der Förderbeitrag bis zum Ende des laufenden Jahres ausbezahlt.

3.7.2 Semiprofessioneller Nachwuchs- und Spitzensport in Mannschaftssportarten

Teams von Mannschaftssportarten in den beiden obersten Schweizer Ligen (NLA und NLB) werden pro Saison mit einem Beitrag unterstützt. Folgende Sportarten bei den Frauen und Männern sind als semiprofessionell eingestuft:

- American Football
- Baseball und Softball
- Basketball
- Fussball Frauen
- Handball Frauen
- Handball Männer (nur NLB)
- Landhockey
- Rugby
- Unihockey
- Volleyball

Folgende Kriterien und Unterlagen sind zu erfüllen und einzureichen:

- Bis am 15. Mai:
 - Verbindliches, gesichertes Mannschaftsbudget (nicht Vereinsbudget) für die folgende Saison.
 - Hochrechnung oder falls vorhanden Abrechnung der vergangenen Saison.
 - Qualitätslabel-Zertifikat von IG Sport Luzern oder Beleg für die Umsetzung des Ethik-Statuts von Swiss Olympic und der neun Prinzipien der Ethik-Charta.
 - Bestätigung (des nationalen Verbandes oder der Liga) der Lizenzzusage bzw. der Erfüllung der Auflagen für die Ligazugehörigkeit in der folgenden Saison.
 - Struktur der Vereinsnachwuchsförderung (Kategorienzugehörigkeit der Teams).
- Bis am 15. Dezember:
 - Abrechnung der vergangenen Saison (falls nicht bereits per 15. Mai eingereicht).
 - Realistischer Forecast für die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr.
 - Garantie, dass die laufende Saison in der Liga abgeschlossen wird (kein Rückzug aus finanziellen Gründen).

Die Beiträge sind zweckgebunden für die entsprechende Mannschaft einzusetzen und dürfen nicht zur Tilgung von Schulden eingesetzt werden.

3.7.3 Erfolgsbeiträge

National und international erfolgreiche Athletinnen und Athleten sowie Teams werden für ihre Erfolge mit einem Erfolgsbeitrag belohnt.

Für die Meldung des Erfolgs durch das Online-Formular ist die Athletin/der Athlet (oder der Verein bzw. Verband) verantwortlich.

3.7.4 Luzerner Sportpreise

Besondere Verdienste im Bereich des Sports werden vom Kanton Luzern gewürdigt. Jährlich kann für die Organisation und die Durchführung eine Leistungsvereinbarung mit einem externen Partner abgeschlossen werden.

3.7.5 Unterstützung für die Professionalisierung der Nachwuchsförderung

3.7.5.1 Anschubfinanzierung für neue Regionale Leistungszentren

Neue Regionale Leistungszentren (RLZ) mit Sitz im Kanton Luzern werden mit einer einmaligen Anschubfinanzierung unterstützt.

Folgende Kriterien und Unterlagen sind zu erfüllen und einzureichen:

- Bestätigung der Anerkennung durch den Nationalverband des neuen Regionalen Leistungszentrums.
- Projektbeschreibung (Einzugsgebiet, geplante Anzahl Talente, Trainingsinfrastruktur, Wochen- und Jahresplanung der Trainings/Aktivitäten, geplante Pensen für Nachwuchstrainerinnen und -trainer, Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen, Kommunikationsstrategie etc.).
- Finanzierungskonzept (Betrieb),
- Beleg für die Umsetzung des Ethik-Statuts von Swiss Olympic und der neun Prinzipien der Ethik-Charta.

Im Vorfeld muss mit der für den Nachwuchs- und Leistungssport verantwortlichen Person vom Kanton Luzern Kontakt aufgenommen werden.

3.7.5.2 Unterstützung der Nachwuchsförderungs-Trägerschaften (NWF-Trägerschaften)

Eine qualitativ hochstehende Nachwuchsförderung bildet die Grundlage für zukünftige Erfolge an Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- und Europameisterschaften. Seit dem 01.01.2018 wird die leistungsorientierte Nachwuchsförderung der Verbände mit Mitteln von Swiss Olympic unterstützt. Die Fördergelder aus dem „variablen Anteil“ von Swiss Olympic sind subsidiär für die Personalkosten der Nachwuchstrainerinnen und -trainer bestimmt.

Der Kanton Luzern unterstützt jährlich die NWF-Trägerschaften* mit Sitz im Kanton Luzern.

Es gelten folgende Kriterien bzw. Voraussetzungen:

- Die NWF-Trägerschaft muss auf der Swiss Olympic Datenbank als «aktiv» eingetragen sein.
- Die NWF-Trägerschaft erhält vom Nationalverband mindestens den Betrag, den sie gemäss variablem Anteil der Fördergelder auslöst.
- Die NWF-Trägerschaft muss ihren Sitz mind. seit fünf Jahren im Kanton Luzern haben.
- Die Trainingsaktivitäten müssen mehrheitlich im Kanton Luzern stattfinden.
- Nationale Leistungszentren erhalten vom Kanton keine Unterstützungsbeiträge.

*unter NWF-Trägerschaften sind Leistungszentren und Stützpunkte zu verstehen.

Diese Unterstützungsmöglichkeit ist bis ins Jahr 2028 beschränkt.

3.8 Inklusion

Im Rahmen des kantonalen Inklusionsprogramms unterstützt der Kanton Luzern Sportvereine, Sportcenter und Breitensportanlässe, die ihre Angebote für Menschen mit Behinderung öffnen.

Eine erfolgreiche Inklusionsförderung strebt **folgende Ziele** an:

- Gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung.
- Förderung des gegenseitigen Austausches zwischen Menschen mit und ohne Behinderung.

Was kann unterstützt werden?

Der Kanton Luzern unterstützt Bemühungen, welche die obengenannten Ziele verfolgen. Dazu zählt unter anderem auch Zusatzmaterial (Spezialmaterial) zur Ausübung der Sportart.

Folgende Organisationen können ein Gesuch einreichen:

- Sportvereine, Sportverbände, Sportcenter (Hallenbäder, Kletterhallen, etc.).
- Organisatoren von Sportanlässen im Breitensport.

Für die Ausrichtung eines Beitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Projekt findet im Kanton Luzern statt oder kommt der Luzerner Bevölkerung zugute.
- Das Projekt verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, das heisst, es ist nicht gewinnorientiert, dient der Allgemeinheit oder einer bestimmten Personengruppe und schafft damit

einen Mehrwert für den inklusiven Sport. Allfällige Gewinne werden wieder in das Projekt reinvestiert.

- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Bemühungen zur Erschliessung weiterer Beiträge Dritter (politische Gemeinden, Private und andere) unternommen.
- Die Gesuchseingabe muss vor Projektstart über das Online-Formular erfolgen.

Die Finanzierung erfolgt pro Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) und wird in der Regel für eine Durchführung beziehungsweise für ein Jahr gewährt.

Wird ein Projekt, welches mitfinanziert wurde, nicht durchgeführt, so ist die Trägerschaft zur Rückzahlung des entsprechenden Betrages verpflichtet.

Ein Monat nach Abschluss des Projektes sind Schlussbericht und Abrechnung per Mail an inklusion.sport@lu.ch einzureichen.

3.9 Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS)

Lokale Bewegungs- und Sportnetze werden finanziell unterstützt und erhalten eine Anschubfinanzierung. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde ist unabdingbar.

3.10 1418coach

1418coach ist ein kantonales Programm zur Förderung des Leiterinnen- und Leiternachwuchses im Kanton Luzern. Die Sportförderung entschädigt Leitungseinsätze von 14- bis 18-jährigen Jugendlichen in J+S-Angeboten mit Beiträgen aus dem Sportfonds.

Für die Ausrichtung eines Beitrags gelten folgende Anforderungs- und Ausschlusskriterien:

- Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Einsätze von 1418coaches mit gültiger 1418coach-Anerkennung.
- Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Einsätze in Aktivitäten in der Nutzergruppe 1, 2 und 5, die im Rahmen von J+S stattfinden, die geltenden Bedingungen von J+S erfüllen und innerhalb eines J+S-Kurses stattfinden, welcher J+S-Beiträge auslöst.
- Die beitragsberechtigten Einsätze schliessen Einsätze in Trainings, Wettkämpfen und Trainingslagern ein. Es besteht keine Mindestanforderung an die Anzahl Einsätze.
- In einer Aktivität (Training, Wettkampf, Lagertag) sind pro notwendiger J+S-Leiterin oder pro notwendigem J+S-Leiter maximal zwei 1418coaches beitragsberechtigt.
- Pro Tag werden maximal zwei Einsätze pro 1418coach ausbezahlt.
- Ist ein 1418coach selbst Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer in einer J+S-Aktivität (Training, Wettkampf, Lagertag), kann sie beziehungsweise er für die gleiche Aktivität keine 1418coach-Beiträge auslösen.

Die Auszahlung der 1418coach-Beiträge erfolgt nach Abschluss des J+S-Angebots und nach Auszahlung der J+S-Beiträge separat auf das in der Nationalen Datenbank Sport (NDS) erfasste Konto der jeweiligen Organisation.

3.11 Freiwilliger Schulsport/Schulsportanlässe

Die Sportfondsgesuche für den freiwilligen Schulsport und die Schulsportanlässe müssen vom zuständigen J+S-Schulcoach elektronisch im [Sportfonds-Portal](#) eingereicht werden.

Eine Auszahlung an Privatpersonen ist nicht möglich.

Detaillierte Informationen zu den Minimalbedingungen (Anzahl Teilnehmende, Abrechnung etc.) sowie ein Handbuch sind unter [Freiwilliger Schulsport - Kanton Luzern](#) zu finden.

Freiwillige Schulsportangebote

Freiwillige Schulsportkurse, die bei J+S über die Nationale Datenbank Sport (NDS) angemeldet sind, werden mit finanziellen Beiträgen aus dem Sportfonds unterstützt.

Die Höhe des Sportfondsbeitrags für freiwillige Schulsportangebote ist abhängig von der Höhe des J+S-Beitrages.

Schulsportanlässe

Durch gemeinsame sportliche Aktivitäten, die auch klassenübergreifend stattfinden, wird das Zusammengehörigkeitsgefühl an der Schule gestärkt und ein positives Lernklima gefördert.

Zusammen mit den Aspekten der Bewegungs- und Gesundheitsförderung sind Sporttage äusserst wertvolle Anlässe, welche auch finanziell unterstützt werden.

Folgende Bedingungen gelten für die Durchführung von Schulsportanlässen:

- Schulsportanlässe während den drei obligatorischen Sportlektionen und welche bereits durch J+S subventioniert werden, sind nicht beitragsberechtigt.
- Das Gesuch muss **eine Woche VOR** dem Anlass durch den J+S-Schulcoach eingereicht werden.
- Die Sicherheitsbestimmungen der Sportarten sind einzuhalten.

Die Beiträge sind für organisatorische Aufwendungen wie Auszeichnungen, Eintritte, Material etc. zu verwenden.

4 Einreichung und Behandlung der Gesuche

An folgenden Orten sind die Gesuche einzureichen:

Betriebsbeiträge für Sportorganisationen

Die Gesuche für die Betriebsbeiträge werden einmal jährlich elektronisch im [Sportfonds-Portal](#) eingereicht.

Sportveranstaltungen und -anlässe

Die Gesuche für Sportveranstaltungen und -anlässe werden elektronisch im [Sportfonds-Portal](#) eingereicht. In Ausnahmefällen per Mail an swisslos.sport@lu.ch.

Vereins- und Verbandsjubiläen

Die Gesuche für Jubiläen werden elektronisch im [Sportfonds-Portal](#) unter der Gesuchsart „Sportanlass“ eingereicht. In Ausnahmefällen per Mail an swisslos.sport@lu.ch.

Sportinfrastruktur

Vereine mit einem Zugang zum [Sportfonds-Portal](#) reichen das Gesuch elektronisch ein. Andere Gesuchstellende reichend das Gesuch per Mail an swisslos.sport@lu.ch ein.

Ungebundener Sport/Sportvereinsentwicklung – innovative Projekte/Talentförderung und Athletinnen- und Athletenförderung

Das Gesuch wird über das Online-Formular eingereicht.

Semiprofessioneller Nachwuchs- und Spitzensport in Mannschaftssportarten

Die Vereine in den entsprechenden Ligen werden durch die Sportförderung kontaktiert. Die Unterlagen sind bis zum 15. Mai bzw. 15. Dezember per Mail an swisslos.sport@lu.ch einzureichen.

Inklusion

Das Gesuch wird über das Online-Formular eingereicht.

Lokale Bewegungs- und Sportnetze

Vor der Gesuchstellung soll die Sportförderung per Mail an swisslos.sport@lu.ch kontaktiert werden, damit das Projekt gemeinsam erarbeitet werden kann.

1418coach

Die Gesuche werden elektronisch im [Sportfonds-Portal](#) eingereicht.

Freiwilliger Schulsport/Schulsportanlässe

Die Gesuche werden elektronisch im [Sportfonds-Portal](#) eingereicht.

Eingabefristen

Betriebsbeiträge für Sportorganisationen	nach Ende des Vereins- bzw. Geschäftsjahres, spätestens jedoch 15. November des jeweiligen Jahres
Sportveranstaltungen	eine Woche VOR dem Anlass
Vereins- und Verbandsjubiläen	eine Woche VOR dem Jubiläumsanlass
Sportinfrastruktur	in der Planungsphase/VOR Baubeginn
Ungebundener Sport	VOR Projektbeginn
Sportvereinsentwicklung – innovative Projekte	VOR Projektbeginn
Talentförderung	1x jährlich bis spätestens 28. Februar
Athletinnen- und Athletenförderung im Übergang Nachwuchs – Elite	Bis Ablauf der Swiss Olympic Card
Semiprofessioneller Nachwuchs- und Spitzensport in Mannschaftssportarten	Bis 15. Mai des jeweiligen Jahres
Anschubfinanzierung für neue RLZ	VOR Projektbeginn
Unterstützung NWF-Trägerschaften	keine Gesuchseingabe notwendig
Inklusion	31. März oder 30. September des jeweiligen Jahres
Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS)	jederzeit möglich (wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde definiert)
1418coach	nach Abschluss des J+S-Angebotes
Freiwilliger Schulsport	nach Abschluss des J+S-Angebotes
Schulsportanlässe	eine Woche VOR dem Anlass

Über Beiträge aus dem Sportfonds entscheidet:

- bei Gesuchen bis zu 20'000 Franken die kantonale Sportförderungskommission,
- bei Gesuchen bis zu 500'000 Franken das Gesundheits- und Sozialdepartement,
- bei Gesuchen über 500'000 Franken der Regierungsrat.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

5 Verwendung von Logo/Inseraten/Banden

Die Unterstützung aus dem Sportfonds muss mit dem Logo des Sportfonds der Sportförderung Kanton Luzern auf allen dafür geeigneten Medien gut sichtbar und ohne Kostenfolge für die Sportfonds-Verwaltung platziert werden.

Ein Gut zum Druck ist bei der Sportförderung zu beantragen. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

6 Schlussbestimmungen

Sind unter falschen Angaben Beiträge zu Unrecht bezogen oder zweckfremd verwendet worden, werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und zur Rückzahlung veranlasst. In solchen Fällen werden weitere Subventionen auf Zeit gesperrt. Zudem bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzes vorbehalten.

In einem separaten Anhang werden die jeweils gültigen Berechnungsgrundlagen geführt.

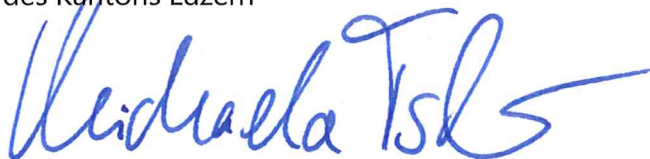
Der Regierungsrat kann Ausnahmen zu den Richtlinien beschliessen.

Änderungen dieser Richtlinien und den Anhängen müssen durch die zuständige Regierungsrätin bzw. den zuständigen Regierungsrat genehmigt werden.

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2024.

Luzern, 11. Dezember 2024

Gesundheits- und Sozialdepartement
des Kantons Luzern



Dr. iur. Michaela Tschuor
Regierungsrätin

Anhang: Berechnungsgrundlagen

Anhang 1: Betriebsbeiträge für Sportorganisationen

Die Betriebsbeiträge setzen sich folgendermassen zusammen:

Grundbeitrag: 500 Franken

+

Mitgliederbeiträge	in Fr.
Pro Vereinsmitglied, welches aktiv beim Verband gemeldet ist (max. 2000 Franken)	2
Pro Mitglied mit 2 und mehr geleiteten Trainings pro Woche (nur bei Einzelsportarten!)	20

ACHTUNG: Passiv- sowie Ehrenmitglieder sind nicht subventionsberechtigt und dürfen nicht aufgeführt werden

+

Mannschaftsbeiträge

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Anzahl Kriterien, die durch eine Mannschaft erfüllt werden:

- Nimmt die Mannschaft an Turnieren oder Meisterschaften teil, bei welchen die Richtlinien und Regeln vom Verband vorgegeben werden?
- Spielt die Mannschaft eine vom Verband organisierte Meisterschaft?
- Absolviert sie zusammen 3 und mehr angeleitete Trainings pro Woche?
- Spielt die Mannschaft eine interregionale Meisterschaft?

Verbandsmeisterschaft wird wie folgt definiert: Teilnahme an Turnieren oder Meisterschaften die nach vorgegebenen Regeln des Verbandes organisiert sind oder an einer vom Verband selbst organisierten Meisterschaft.

	in Fr.
1 Kriterium erfüllt	100
2 Kriterien erfüllt	300
3 Kriterien erfüllt	900
4 Kriterien erfüllt	1'500

Nachwuchsmannschaften erhalten jeweils zusätzlich 50 Franken.

ACHTUNG: bei den **Kleinmannschaftssportarten** (bis 8 Personen) Boccia, Curling, Tennis, Squash, Badminton, Beachvolleyball und Schach ist der Beitrag auf 300 Franken beschränkt. Erst ab **Nationalliga C** erhöht sich der Beitrag auf 900 Franken.

+

Fremdmiete

Beitragsanteil für Miete von Aussenanlagen	10%
Beitragsanteil für Miete von Innenanlagen	20% (max. 20'000 Fr.)

Besondere Regelungen nach Sportanlage

Eismiete	20% (max. 25'000 Fr.)
Wasserfläche im Schwimmbad	20% (max. 25'000 Fr.)
Kraftraum	20%
Garderobe	5%
Geräteraum	5%
Bootshalle / Bootslagerplatz	10%

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- Flugplatzmiete,
- Sportanlagemiete in der Standortgemeinde des Vereins, wenn die Gemeinde die Haupteignerin der Sportanlage ist (Ausnahme Eis- sowie Schwimmsport),
- Verpflegung und Übernachtungskosten bei Trainingsweekends und Trainingslager,
- Löhne des Platzwartes beziehungsweise der Platzwartin (Fussballclub),
- Entschädigungen für Athletik- oder Fitnesstrainer/innen,
- Reinigung der Sportanlagen (z.B. Harzreinigung),
- Raummiete für sportartfremdes einmaliges Training (z.B. Eismiete für Fussballverein),
- Raummiete für soziale Anlässe (z.B. GV, Jubiläumsfeier),
- Fahrzeugmiete (z.B. Car) / Reisespesen,

Eintritte/Abos bei Schwimmclubs, Tennisclubs, Skitickets usw. werden nur für **Nachwuchstrainings** entschädigt.

+

1.2 Sportgeräte und Sportmaterial

Subventionssätze

Primärsportgeräte	40%
Sportgeräte, welche als Ergänzung dienen (z.B. Fitnessgeräte, Gymnastikbälle, etc.), Hilfsmittel für den Trainingsalltag*	20%
Zusätzliche Hilfsmittel für den Sportbetrieb wie Mitgliederver- waltungssysteme, Reservationssysteme, Pumpe etc.	10%

*Unter Hilfsmittel sind z.B. Zeitmessanlagen, Geräte oder Funkgeräte (Skirennen) zu verstehen.

Besondere Regelungen für Primärsportgeräte

Alle Arten von Booten	40% (max. 20'000 Fr.)
Bob	40% (max. 20'000 Fr.)
Segelflugzeug	20% (max. 10'000 Fr.)

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- persönliche Ausrüstungsgegenstände (Schuhe, Ski, Rackets, Tenues usw.),
- Textilien (Vereinsbekleidung, Trikots etc.),
- Verbrauchsmaterial (Bälle, Magnesium, Wachs, Apotheken-Material usw.),
- administrative Auslagen (Büromaterial, Werbeblachen und -banden, Matchblätter usw.),
- Verpflegung,
- Preise (Pokale, Gutscheine, Medaillen usw.),
- Nenngelder, Startgelder, Verbandsbeiträge,
- Vereinsfahrzeuge,
- Kraftstoffe für Fahrzeuge und Gas für Grill usw.
- Miete Sportgeräte (z.B. AirTrack).

Fussball: Rasenmarkierfarbe gehört in den Unterhalt mit dem Artikel «Rasenmarkierfarbe»

Tennis: Sand gehört in den Unterhalt zum Punkt «**Tennisplatz**»

+

Aus- und Weiterbildungen

Auslagen für Aus- und Weiterbildungen von Funktionärinnen und Funktionären, Kampfrichterinnen und Kampfrichtern und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern können mit dem Betriebsbeitragsgesuch eingereicht werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein für eine Unterstützung:

- Der Kurs muss einen Mehrwert für den Verein haben (z.B. Wertungsrichterausbildung im Turnsport).
- Der Kurs muss für die Sportart relevant sein.
- Das Diplom/Zertifikat sowie das Kursprogramm muss im Gesuch hochgeladen werden.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- Kurse, die im Ausland stattfinden.
- Kurse, die kostenlos sind.

Beitragssatz:

20% der effektiven Kurskosten

+

Unterhalt von Sportanlagen

Für Reparaturarbeiten (z.B. Reparatur Heizung Clubhaus, WC in Garderoben, Anlagen etc.) können Rechnungen **ab 300 Franken** eingereicht werden.

An die Kosten für den Unterhalt der Sportanlagen werden nur Beiträge ausgerichtet, wenn der Verein die Kosten selbst getragen hat.

Unterhaltskosten für Sportanlagen (Fussballplätze, Tennisplätze, Boccia, Baseball- und Beachfelder) werden mit **50%** der effektiven Aufwendungen subventioniert. Es gelten jedoch folgende Maximalbeiträge pro Platz:

Maximalbeitrag pro Platz	in Fr.
Fussballplatz (Gesamtaufwand über 10'000 Fr.)	2'000
Fussballplatz (Gesamtaufwand unter 10'000 Fr.)	1'000
Fussballplatz Kunstrasen	400
Tennisplatz	1'500
Bocciaanlage (pro Bahn)	600
Baseballfeld	1'500
Beach-Anlage	1'500
Langlaufloipe	600

Unterhaltsarbeiten für Reitplätze sowie ausserordentliche Unterhaltskosten werden mit 10% subventioniert.

Kosten für Unterhaltsarbeiten an Clubhäusern und Garderoben werden mit 5% subventioniert.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- Unterhalt Vereinsfahrzeuge,
- Löhne für den Platzwart oder die Platzwartin,
- Löhne für Leitende und Schiedsrichter/innen,
- Strom, Wasser, Abfall- und Entsorgungsgebühren,
- Rechnungen für Kücheninventar (Kaffeemaschinen, allg. Küchenmaschinen etc.),
- Clubhaus Inventar (Mobiliar etc.),
- Bereich Publikumstribüne (Bänke, Stühle etc.),
- Revision/Service von Heizungen, Strom, Feuerlöscher etc.,
- Löhne für Reinigungspersonal und Reinigungsmittel (Aufwand etc.),
- Gartenmaterial (Umgebungsarbeiten).

Anhang 2: Sportveranstaltungen und -anlässe

Punktesystem für Sportveranstaltungen und -anlässe

Punktesystem für Sportanlässe

Reichweite		Budget in Fr.		Veranstaltungskategorie		Totale Punktzahl		
regional	1	bis 2'500	1	Jugendsport	1	0-3	CHF	200.00
kantonal	2	bis 3'500	2	SM / Cup	2	4-5	CHF	300.00
national	3	bis 4'000	3	EM	2	6	CHF	400.00
europäisch	4	bis 5'000	4	WM	3	7	CHF	500.00
weltweit	5	bis 10'000	5			8	CHF	600.00
		bis 25'000	6			9	CHF	700.00
		bis 40'000	7	ungebundener Sport	1	10	CHF	800.00
		bis 50'000	8	Spitzensport	7	11	CHF	900.00
		bis 75'000	9	<i>kumulierbar</i>		12	CHF	1'000.00
		bis 100'000	10			13	CHF	2'000.00
		bis 150'000	11			14	CHF	3'000.00
		bis 200'000	12			15	CHF	4'000.00
		bis 250'000	13			16	CHF	5'000.00
		bis 300'000	14			17	CHF	6'000.00
		bis 350'000	15			18	CHF	7'000.00
		bis 400'000	16			19	CHF	8'000.00
		bis 450'000	17			20	CHF	9'000.00
		bis 500'000	18			21	CHF	10'000.00
		bis 1'000'000	19			22	CHF	20'000.00
		bis 2'000'000	20			23	CHF	30'000.00
		bis 3'000'000	21			24	CHF	40'000.00
		bis 4'000'000	22			25-28	CHF	50'000.00
		bis 5'000'000	23			29-31	CHF	55'000.00
		ab 5'000'001	24			32-45	CHF	60'000.00

Im Budget werden nur Auslagen gerechnet, welche zwingend notwendig sind, damit die Sportveranstaltung beziehungsweise der Sportanlass durchgeführt werden kann. Auslagen für Festwirtschaft, Rahmenprogramm/Feiern, Sponsorenapéros etc. werden nicht berücksichtigt.

Reichweite: damit die nächst höhere Kategorie gewertet wird, müssen mind. 50% der Teilnehmenden aus dieser Kategorie sein. Beispiel: Ein Anlass wird als nationaler Anlass eingestuft, wenn mind. 50% der Teilnehmenden aus umliegenden, anderen Kantonen stammt.

Eine Sportveranstaltung wird als Jugendsportveranstaltung gewertet, wenn es sich um einen reinen Jugendsportanlass handelt.

Eine Sportveranstaltung wird als Spitzensportanlass gewertet, wenn es sich um einen internationalen Wettkampf für Elite-Athletinnen und -Athleten handelt.

Der Maximalbeitrag für eine Sportveranstaltung beträgt 60'000 Franken.

Anhang 3: Vereins- und Verbandsjubiläen

Als Beurteilungskriterium für die Beitragshöhe gilt die Mitgliederzahl.

- Kleiner Verein bis 200 Mitglieder*
- Mittlerer Verein 201 bis 400 Mitglieder*
- Grosser Verein über 401 Mitglieder *

* Anzahl Aktiv-Mitglieder, die dem jeweiligen Verband gemeldet sind.

Beträge in Franken

	Kleiner Verein	Mittlerer Verein	Grosser Verein
50 Jahre	500	500	1'000
75 Jahre	750	1'000	2'000
100 Jahre	1'000	1'500	3'000
125 Jahre	1'250	2'000	4'000
150 Jahre	1'500	2'500	5'000

Anhang 4: Sportinfrastruktur

Subventionssätze

Neubau oder Sanierung von Sportanlagen Gemeinden	10% (max. 80'000 Fr.)
Neubau oder Sanierung von Sportanlagen Vereine	20% (max. 150'000 Fr.)
Clubhäuser, Garderoben usw. (Vereine und Gemeinden)	5% (max. 80'000 Fr.)

Erstellt, saniert oder baut eine Gemeinde eine Sportanlage für den Vereins- und Schulsport und stellt diese in den kommenden 10 Jahre kostenlos den Vereinen zur Verfügung (Absichtserklärung notwendig), so erhöht sich der Beitrag auf 20% der Bausumme, maximal 150'000 Franken.

Das Erstellen eines GESAK wird mit maximal 10'000 Franken unterstützt.

Fachberatungen Sportanlagen werden mit 50% der Beratungskosten (maximal 5'000 Franken) subventioniert.

Anhang 5: Ungebundener Sport/Sportvereinsentwicklung – innovative Projekte

Projekte im ungebundenen Sport sowie innovative Projekte für und von Sportvereinen werden mit 50% der Projektkosten (maximal 5'000 Franken) unterstützt.

Anhang 6: Talentförderung

Berechnungsraster für die Beiträge der Talentförderung:

Kriterium	Abstufung	Punkteverteilung
Gesamtausgaben <u>für den Sport</u> pro Jahr in Fr.	• über 30'001	= 4 Punkte
	• 20'001–30'000	= 3 Punkte
	• 10'001–20'000	= 2 Punkte
	• 5'001–10'000	= 1 Punkte
	• unter 5'000	= 0 Punkt
Nettojahreseinkommen der Erziehungsberechtigten in Fr.	• unter 60'000	= 3 Punkte
	• 60'001–100'000	= 2 Punkte
	• 100'001–150'000	= 1 Punkt
	• über 150'000	= 0 Punkte
Gesamtbild	• familiäre Situation (Geschwister, Eltern/Erziehungsberechtigte etc.)	variabel bis zu max. 3 Punkte
	• Wohnsituation (WG, Gasteltern etc.)	
	• allgemein tiefe Einkommens- und Vermögenssituation	
	• bisherige sportliche Erfolge	
TOTAL	 PUNKTE

Beitragshöhe	in Fr.
10 Punkte	5'000
9 Punkte	4'500
8 Punkte	4'000
7 Punkte	3'500
6 Punkte	3'000
5 Punkte	2'500
4 Punkte	2'000
3 Punkte	1'500
2 Punkte	1'000
1 Punkt	500
0 Punkte	0

Anhang 7: Übergang Talent-Elite

Berechnungsraster für die Beiträge an Athletinnen und Athleten im Übergang Talent zu Elite:

Kriterium	Abstufung	Punkteverteilung
Gesamtausgaben <u>für den Sport</u> pro Jahr in Fr.	• über 30'001	= 5 Punkte
	• 20'001–30'000	= 4 Punkte
	• 10'001–20'000	= 3 Punkte
	• 5'001–10'000	= 2 Punkte
	• unter 5'000	= 1 Punkt
Einnahmen (Einkommen aus ziviler Arbeit, Sponsoren, Gönner, Donatoren etc.) in Fr.	• unter 30'000	= 4 Punkte
	• 30'001–50'000	= 3 Punkte
	• 50'001–70'000	= 2 Punkt
	• über 70'001	= 1 Punkte
Gesamtbild*	• Potentialeinschätzung (gemäss Verbandsempfehlung)	= max. 4 Punkte
	• bisherige Erfolge	= max. 3 Punkte
	• Verletzungshistorie	= max. 1 Punkt
TOTAL	 PUNKTE

Beitragshöhe	in Fr.
16-17 Punkte	7'000
14-15 Punkte	6'000
12-13 Punkte	5'000
10-11 Punkte	4'000
8-9 Punkte	3'000
6-7 Punkte	2'000
4-5 Punkte	1'000
0-3 Punkte	0

Anhang 8: Olympiateam Kanton Luzern

Die Mitglieder des «Olympiateam Kanton Luzern» erhalten über vier Jahre verteilt (Olympiazyklus) Beiträge von maximal 12'000 Franken pro Jahr. Die Formalitäten sowie die Rechte und Pflichten werden in einer Athletinnen- beziehungsweise Athletenvereinbarung geregelt.

Für Athletinnen und Athleten, deren Sportart nicht olympisch ist, jedoch von Swiss Olympic in der Einstufung 1–3 erscheint, werden maximal 6000 Franken pro Jahr ausbezahlt.

Anhang 9: Semiprofessioneller Nachwuchs- und Spitzensport in Mannschaftssportarten

Vereine von Mannschaftssportarten in den nationalen Ligen erhalten folgende Beiträge:

Kategorie	Liga	Beitragshöhe in Franken pro Saison
Olympisch	NLA	35'000
	NLB	14'000
Nicht olympisch	NLA	7'000
	NLB	3'500

Der Begriff «olympisch» bezieht sich auf Kernsportarten, also jene Sportarten, die bei jeder Austragung der Olympischen Spielen präsent sind.

Ist der Beitrag aus dem Sportfonds grösser als 35% des Mannschaftsbudgets, so werden 35% des Mannschaftsbudgets als Beitrag ausbezahlt.

Auszahlungsmodus der Beiträge:

- Zusicherung der «Zahlung» des ganzen Beitrages zu Beginn der Saison per 1. Juli des jeweiligen Jahres, wenn die Kriterien erfüllt sind.
- Auszahlung des halben Beitrages per 1. Juli des jeweiligen Jahres.
- Auszahlung der zweiten Hälfte des Beitrages per 1. Februar der laufenden Saison, unter der Voraussetzung, dass die Kosten gemäss Budget eingehalten werden (nach Konsultation des Forecasts).

Anhang 10: Erfolgsbeiträge

Folgende Vergaberichtlinien gelten für Erfolgsbeiträge:

Elite

	Beiträge in Fr. für Einzelsportler/innen	Beiträge in Fr. für Mannschaften/Teams
SM-Goldmedaille	1'000	1'000*
Cupsieg	--	1'000*
(Cupfinalteilnahme)	--	500*
Universiade-Goldmedaille	2'000	500*
Universiade-Silbermedaille	1'000	500*
Universiade-Bronzemedaille	500	500*
EM-Goldmedaille	2'000	1'000*
EM-Silbermedaille	1'000	500*
EM-Bronzemedaille	500	500*
WM-Goldmedaille	3'000	2'000*
WM-Silbermedaille	2'000	1'000*
WM-Bronzemedaille	1'000	1'000*
Olympia-Goldmedaille	4'000	2'000*
Olympia-Silbermedaille	2'000	1'000*
Olympia-Bronzemedaille	1'000	1'000*

* Erringt eine Athletin oder ein Athlet mit einem Nationalkader in einer Team- oder Mannschaftssportart einen nationalen oder internationalen Erfolg, erhält sie/er einen Erfolgsbeitrag gemäss Liste.

Erringt ein Luzerner Team oder eine Luzerner Mannschaft einen nationalen oder internationalen Erfolg, erhält das Team oder die Mannschaft einen Erfolgsbeitrag gemäss Liste.

Nachwuchs

	Beiträge in Fr. für Einzelsportler/innen	Beiträge in Fr. für Mannschaften/Teams
Teilnahme YOG/EYOF	500	500*
EM, WM und YOG		
Goldmedaille	1'000	500*
Silbermedaille	500	500*
Bronzemedaille	500	500*

* Erringt eine Athletin oder ein Athlet mit einem Nationalkader in einer Team- oder Mannschaftssportart einen internationalen Erfolg, erhält sie/er einen Erfolgsbeitrag gemäss Liste.

Erringt ein Luzerner Team oder eine Luzerner Mannschaft einen internationalen Erfolg, erhält das Team oder die Mannschaft einen Erfolgsbeitrag gemäss Liste.

Grundsätzliches:

- Die Sportart muss in der Einstufung 1–5 der Sportarten von Swiss Olympic vertreten sein.
- Gewinnt jemand an einer Meisterschaft mehr als eine Medaille, gilt folgendes Prinzip: Wertvollste Medaille 100%, die nächst tiefer oder gleich bewertete 50%, die wiederum nächste 25%, alle weiteren 10% des vollen Beitrags der entsprechenden Medaille.
- Die Gesamtsumme der Erfolgsbeiträge einer Athletin oder eines Athleten, einer Mannschaft oder eines Teams kann die Höhe von 5'000 Franken pro Jahr nicht überschreiten.

Besondere Erfolge

Erfolge, die nicht in die oben genannten Vergabekriterien passen, können bei Bedarf und in einer von Fall zu Fall zu definierenden Höhe honoriert werden (z.B. Schwingerkönig, Sieger "X-Games", Europameister im Rope Skipping etc.).

Die Sportart muss nicht im Katalog der Einstufung 1–5 der Sportarten von Swiss Olympic aufgelistet sein.

Anhang 11: Anschubfinanzierung für neue Regionale Leistungszentren

Neue Regionale Leistungszentren werden einmalig mit einer Anschubfinanzierung von maximal 10'000 Franken unterstützt.

Anhang 12: Unterstützung Nachwuchsförderungs-Trägerschaften

Der Kanton Luzern unterstützt jährlich die NWF-Trägerschaften mit Sitz im Kanton Luzern.

Für die Auszahlung der Beiträge gelten folgende Kriterien:

- Die Höhe der Beiträge basiert auf der Zwei-Jahres-Berechnungsmethode von Swiss Olympic. Die Beiträge bleiben für einen Zeitraum von zwei Jahren unverändert und werden jeweils zu Beginn eines ungeraden Jahres neu festgelegt.
- Erhält ein Verband finanzielle Beiträge von den Zentralschweizer Kantonen, dann zahlt der Kanton Luzern die Hälfte (50%) seines Leistungssportanteil-Betrages an die betreffende NWF-Trägerschaft.
- Erhält ein Verband keine finanziellen Beiträge von den Zentralschweizer Kantonen, dann zahlt der Kanton Luzern die Hälfte (50%) des von Swiss Olympic ausbezahlten „variablen Anteils“ an die betreffende NWF-Trägerschaft.

Die Auszahlungen werden per 31. März des jeweiligen Jahres getätigt, oder sobald die Daten in die Swiss Olympic Datenbank eingegeben wurden.

Diese Unterstützungsmöglichkeit ist bis ins Jahr 2028 beschränkt.

Anhang 13: Inklusion

Inklusionsprojekte im Sport werden mit 50% der Projektkosten (maximal 5'000 Franken) unterstützt.

Anhang 14: Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS)

Für die Festlegung der Beitragshöhe sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Grösse des LBS
- Anzahl Handlungsfelder
- Leitung des LBS (Ausbildung Sportkoordination, Pensum usw.)
- Regionale Vernetzung

Der vom Kanton übernommene Beitrag beträgt maximal 5'000 Franken pro Jahr und maximal die Hälfte der gesamten Kosten des Bewegungs- und Sportnetzes.

Die finanzielle Unterstützung wird im Sinn einer Anschubfinanzierung auf maximal 3 Jahre beschränkt.

Anhang 15: 1418coach

Der J+S-Coach erfasst die Aktivitäten gemäss der Nationalen Datenbank Sport (NDS) im Sportfonds-Portal des Kanton Luzern.

Höhe des Sportfondsbeitrags für 1418coach-Einsätze:

- 5 Franken pro Wettkampf,
- 7 Franken pro Training,
- 10 Franken pro Trainingslagertag.

Die Auszahlung der 1418coach-Beiträge erfolgt nach Abschluss des J+S-Angebots und nach Auszahlung der J+S-Beiträge separat auf das in der NDS erfasste Konto der jeweiligen Organisation.

Anhang 16: Freiwilliger Schulsport/Schulsportanlässe

Detaillierte Informationen zu den Rahmenbedingungen (Anzahl Teilnehmende, Abrechnung etc.) sowie ein Handbuch sind unter [Freiwilliger Schulsport - Kanton Luzern](#) zu finden.

Freiwilliger Schulsport

Die Höhe des Sportfondsbeitrags für freiwillige Schulsportangebote ist abhängig von der Höhe des J+S-Beitrages. Der Sportfondsbeitrag ergänzt den J+S-Beitrag auf einen Gesamtbetrag pro Kurs von:

- 1'050 Franken für einen Semesterkurs (mind. 15 Trainings),
- 2'100 Franken für einen Jahreskurs (mind. 30 Trainings).

Überschreitet der J+S-Beitrag oben genannte Beträge, werden keine Sportfondsmittel ausbezahlt.

Schulsportanlässe

Für alle Schülerinnen und Schüler, welche die Mindestanforderungen erfüllen, wird der durchführenden Schule ein Beitrag von 3 Franken pro Schülerin beziehungsweise Schüler ausbezahlt.



Gesundheits- und Sozialdepartement

Dienststelle Gesundheit und Sport

Sportförderung

Meyerstrasse 20

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 52 76

swisslos.sport@lu.ch

www.sport.lu.ch